OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606456/2/BMa/Bb

Datum:
Linz, 13. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.12.2023, GZ: BHLL/923100109495/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.12.2023, GZ: BHLL/923100109495/23, wurde A__ (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 18.11.2023, 13:40 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 183,4, C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 63 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 600,00	4 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 60,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 660,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 13.12.2023, erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 14.12.2023 fristgerecht Beschwerde, die ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe gerichtet ist.

Begründend hat der Beschwerdeführer im Wesentlichen ausgeführt, derzeit als Zivildiener monatlich nur zwischen 800 – 900 Euro zu verdienen. Er sei verheiratet und sorgepflichtig für ein Kind. An Mietausgaben habe er monatlich über 900 Euro zu bezahlen, ab dem Jahr 2024 sogar über 1.000 Euro.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Strafe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 850 Euro, er besitzt kein Vermögen und ist für ein Kind sorgepflichtig. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Anlässlich der polizeilichen Betretung hat der Beschwerdeführer die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt, sondern sein Bedauern wegen der Übertretung zum Ausdruck gebracht. Er hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde den Tatvorwurf nicht bestritten, sondern sich einsichtig und geständig gezeigt. Die Geschwindigkeitsüberschreitung hat er damit begründet, dass er einen Anruf von seiner Frau erhalten habe, wonach sich ihr gemeinsames Kind zuhause verletzt und er sich Sorgen gemacht habe.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Sofern die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges […], auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h […] fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO in der zur Tatzeit maßgeblichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs

Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit [...] außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.3.2. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Beschwerde ergibt sich, dass nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist ausschließlich die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich der Schuldfrage ist diesfalls bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruchs verwehrt. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.4. Der Beschwerdeführer hat die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 63 km/h überschritten. Von einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus und der Unrechtsgehalt der Übertretung ist wegen der Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit als beträchtlich und hoch zu bewerten.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung ein monatliches Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 850 Euro zugrunde gelegt und ging weiters davon aus, dass er kein Vermögen besitzt und er eine Sorgepflicht hat. Als strafmildernd wurden seine bisherige Unbescholtenheit und seine finanzielle Situation berücksichtigt. Straferschwerend wurde der gravierende Unrechtsgehalt der Tat gewertet.

Bei der Strafbemessung ist aber ebenso zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer im Zuge der Anhaltung sofort einsichtig und geständig gezeigt und auch weder im behördlichen Verfahren und noch in der Beschwerde die Tat in Abrede gestellt hat. Weitere Strafmilderungs- oder auch Straferschwerungsgründe waren nicht ersichtlich.

Aufgrund der geschilderten Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich des objektiven Tatbestandes von Beginn an geständig und einsichtig gezeigt hat, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 500 Euro und eine solche der Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage gerechtfertigt und geboten.
Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Strafe ausreichend, aber auch notwendig ist, um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Tatbegehungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war ebenso herabzusetzen und beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der neu bemessenen Geldstrafe.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann